

12 Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG); Dritter Abschnitt - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Nach § 24 Absatz 1 besteht dabei ein Rechtsanspruch für alle drei- bis sechsjährigen Kinder auf eine Halbtagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung. Durch das am 16. Dezember 2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG) strebt die Bundesregierung einen beschleunigten Ausbau der Kindertageseinrichtungen an. Berufstätigen Eltern soll damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden. Ziel ist die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für jedes dritte Kind unter drei Jahren bis zum Jahr 2013. Im gleichen Jahr wird jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.

Für einen über die gesetzlich geregelte Halbtagesbetreuung hinaus gehenden Bedarf (Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren oder Ganztagesplatz) muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden.

Studierende haben in der Regel einen Anspruch auf Vollzeitbetreuung, weil das Studium als Volltagsbeschäftigung gewertet wird. (Dies gilt allerdings nicht für Studenten, die sich im Urlaubssemester befinden.)

Über das Angebot an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sowie die damit verbundenen Kosten geben die jeweiligen Träger der Einrichtungen gerne Auskunft. Der Antrag auf einen Berechtigungsschein für einen Kitaplatz ist von den Eltern beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Ist den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur teilweise zuzumuten, kann gemäß §26 Absatz 6 KiföG M-V eine Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. In der Regel fallen Studierende mit Kind unter diese Kategorie. Notwendig ist dann die „Antragstellung auf Kostenübernahme“ beim zuständigen Jugendamt.

Rostock

Amt für Jugend und Soziales
Neuer Markt 3
18055 Rostock

Sprechzeiten:

Mo: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Wismar

Amt für Jugend und Soziales
Scheuerstraße 2
23966 Wismar

Tel: 03841 / 251-5000

Fax: 03841 / 251-5002

Bei der Beantragung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Meldebescheinigung
- Studienbescheinigung.

Mit diesem Berechtigungsschein können sich die Eltern in der Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson ihrer Wahl anmelden.

Rostock

Eine Liste aller Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflegestellen in Rostock ist beim Amt für Jugend und Soziales der Stadt erhältlich.

→ **siehe Adressteil: 14.11**

Wismar

Eine Liste von Kindertageseinrichtungen ist unter:

<http://www.wismarer.de/kindergaerten.hansestadt.wismar.htm>,

erhältlich, eine Liste von Tagesmüttern ist unter:

<http://www.tagesmuetter-wismar.de/liste.html>

abrufbar.